

BERATUNGSSTELLE

**Arbeit &
Gesundheit**



Arbeitsunfall Corona (SARS-CoV-2) - Wie bekomme ich die Anerkennung? -

Veranstaltung Beratungsstelle, Hamburg Februar 2021

Thorsten Schäfer

Beratung für

Berufskrankheiten und Arbeitsunfall

Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit, Hamburg

eMail: schaefer@arbeitundgesundheit.de

Wer sind wir? - Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit Hamburg

Die Beratungsstelle mit 2 Teilzeitkräften

- Beratung von ArbeitnehmerInnen
- **Arbeitsunfall und Berufskrankheitenberatung**
- Beratung von Betrieben, Betriebs- und Personalräten
- Projekte und Informationsveranstaltungen

Förderung aus dem
Hamburger Haushalt

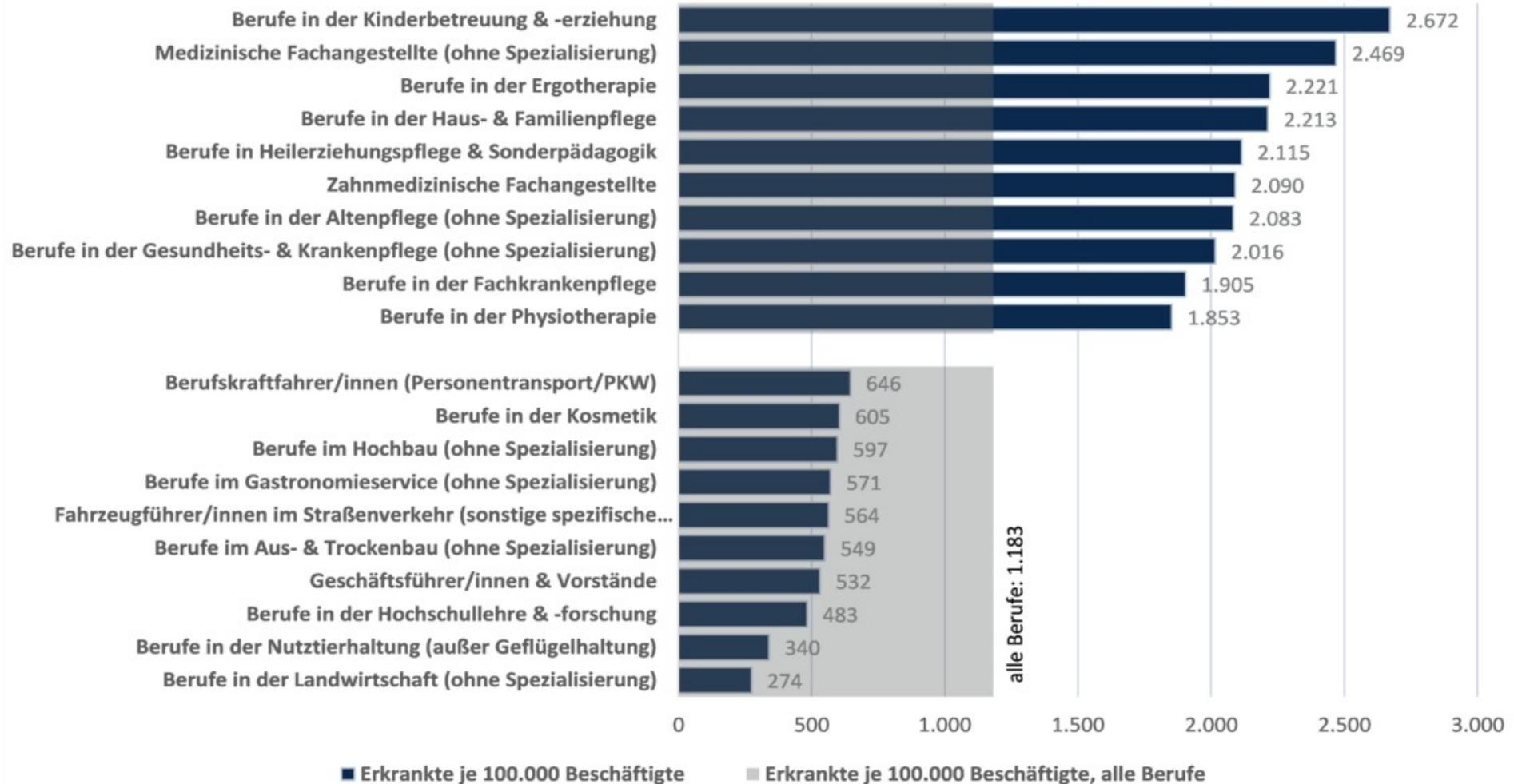
- **Veranstaltungen für Betriebs- und Personalräte**
- **Sachverständigenarbeit für Betriebs- und Personalräte**

Finanzierung durch den Arbeitgeber

Ablauf

- Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?
- Wie kann ich einen Arbeitsunfall beweisen?
- Welche Hürden und Stolpersteine müssen bedacht und beachtet werden?
- Welche Arbeitsunfallfolgen kann ich geltend machen?
- Wo finde ich Hilfe?

Erkrankungen nach Berufe Coronavirus-Krankheit-2019



Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Definition nach § 8 Sozialgesetzbuch 7 (SGB VII)

Arbeitsunfall

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (**versicherte Tätigkeit**). Unfälle sind **zeitlich begrenzte**, von **außen auf den Körper einwirkende Ereignisse**, die zu einem **Gesundheitsschaden oder zum Tod** führen.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Erstens muss der/die Beschäftigte belegen, dass

1. ein positiver Test vorliegt – **Gesundheitsschaden** und

2. „nachweislich mit dem Virus infizierte Person ("Indexperson") zurückzuführen“ ist,

(Beispiel: Am besten kann das passieren, wenn bekannt ist, dass in dem Bereich eine Person (z.B. Beschäftigte, Fremdfirmen) mit einem gemeinsamen Kontakt über 15 min rückliegend von 5 Tagen während der Arbeit belegbar ist – z.B. Zusammenarbeit / Zeugen / Protokolle mit Anwesenheitsliste.) - **zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse und versicherte Tätigkeit**

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Hierzu die Aussage der DGUV Covid 19 als Arbeitsunfall

„COVID-19 als Arbeitsunfall

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, **kann** die Erkrankung einen **Arbeitsunfall** darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, (Hoch-)Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Unglücksfällen o.a.) zurückzuführen ist.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Hierzu die Aussage der DGUV Covid 19 als Arbeitsunfall

„ ... In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer **infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich** stattgefunden haben und spätestens **innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt** die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Die Intensität des Kontaktes **bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe**. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 geht von einer Kontaktdauer von **mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern** aus. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat. Umgekehrt kann dies für einen längeren Kontakt gelten, obwohl der Mindestabstand eingehalten wurde. ...“

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Hierzu die Aussage der DGUV Covid 19 als Arbeitsunfall

„ ... Lässt sich **kein intensiver Kontakt** zu einer Indexperson feststellen, kann es **im Einzelfall** aber ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z.B. innerhalb eines Betriebs oder Schule) der betroffenen Person nachweislich eine **größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen** bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie **Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie **Belüftungssituation und Temperatur**** eine entscheidende Rolle. ...“

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Hierzu die Aussage der DGUV Covid 19 als Arbeitsunfall

Wegeunfall

„ ... Hat der Kontakt mit einer **Indexperson** auf dem **Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg** stattgefunden und ist in der Folge eine COVID-19-Erkrankung aufgetreten, kann unter den aufgeführten Bedingungen ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen. Insbesondere ist hier an **vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften** von Versicherten zu denken. ...“

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Hierzu die Aussage der DGUV Covid 19 als Arbeitsunfall

Kantinen

„ ... In eng begrenzten Ausnahmefällen kann auch eine Infektion in **Kantinen** als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt dort als eigenwirtschaftlich und mithin nicht versichert anzusehen. Ist die Essenseinnahme in einer Kantine jedoch **aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich oder unvermeidlich und befördern die Gegebenheiten** (z.B. Raumgröße und –höhe, Lüftung, Abstandsmöglichkeiten) eine **Infektion mit SARS-CoV-2, kann ausnahmsweise Versicherungsschutz** bestehen. ...“

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Hierzu die Aussage der DGUV Covid 19 als Arbeitsunfall

Gemeinschaftsunterkünften

„ ... Ähnliches gilt für die Unterbringung in **Gemeinschaftsunterkünften**. **Nur** wenn diese Art der Unterbringung **Teil des unternehmerischen, wirtschaftlichen Konzeptes** ist und sich daraus **eine besondere Infektionsgefahr ergibt**, kommt eine Anerkennung als Arbeitsunfall überhaupt in Frage. Die Infektionsgefahr **muss dabei über das übliche Maß hinausgehen und durch die Eigenheiten der Unterkunft (z.B. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftswaschräume und –küchen, Lüftungsverhältnisse) begünstigt** werden. ...“

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Hierzu die Aussage der DGUV Covid 19 als Arbeitsunfall

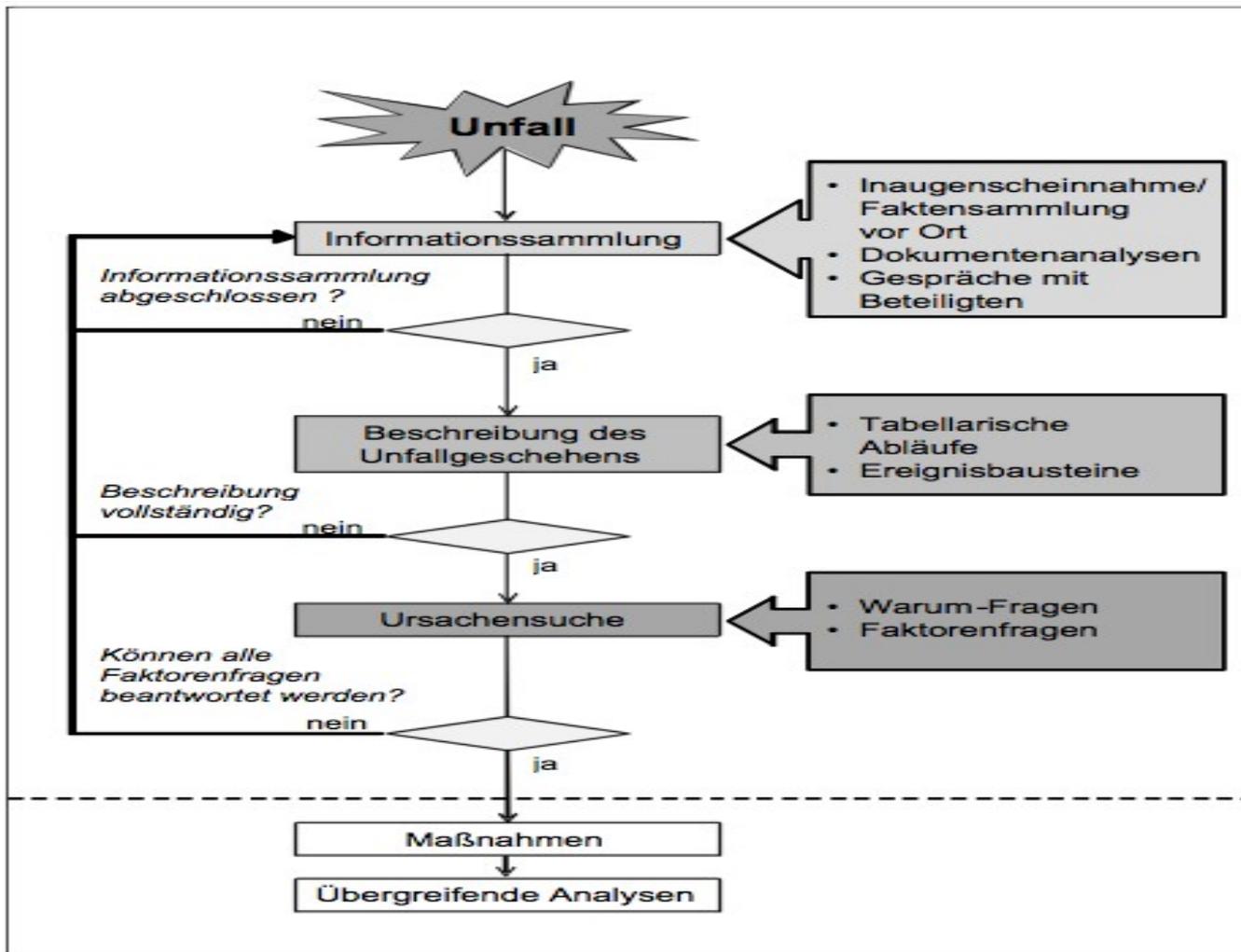
„ ... Bei der **Prüfung der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls** ist aber stets **zu berücksichtigen**, ob im maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu **anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen** (z.B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

Im Ergebnis ist **in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich**, bei der **alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung** der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Nur die Infektion, die infolge **der versicherten Tätigkeit** eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.“

Wie kann ich einen Arbeitsunfall beweisen?

- ✓ **Einbeziehung der Interessenvertretungen oder Beschäftigten vor Ort bei Anzeige des Arbeitsunfalls**
- ✓ **Erfassung namentlich der Erkrankten durch Covid-19 von Beschäftigten und Fremdfirmenpersonal**
- ✓ **Durchführung einer ganzheitlichen Arbeitsunfallanalyse durch die betrieblichen Arbeitsschutzakteure mit Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung**
- ✓ **Durchschrift der Arbeitsunfallmeldung an BG/UK**

Wie kann ich einen Arbeitsunfall beweisen?



Ganzheitliche Unfallanalyse

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Leitfaden zur Ermittlung grundlegender Ursachen von Arbeitsunfällen in kleinen und mittleren Unternehmen

Forschung Projekt F 2287

B. Fahlbruch I. Meyer

Dortmund/Berlin/Dresden 2013

Abb. 4.1 Prozess der Unfallanalyse

Welche Hürden und Stolpersteine müssen bedacht und beachtet werden?

- **Keine vollständige namentliche Erfassung** von erkrankten Beschäftigten und Fremdfirmenpersonal innerhalb von 14 Tagen nach Bereichen als Beweis
- **Keine konkrete „Unfall“-analyse im Arbeitsbereich** nach den Kriterien der DGUV (infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur) als Beweis
- **Fehlende Unterweisung** der Beschäftigten zum Thema

Welche Arbeitsunfallfolgen kann ich geltend machen?

Welche **Folge(gesundheits)schäden** kann es geben:

- starke Schwindel oder Konzentrationsstörungen
- Luftnot – schon bei leichter körperlicher Belastung – kann eine Folge sein
- Magen-Darmbeschwerden wie Durchfälle und Bauchschmerzen
- anhaltender Riech- und Geschmacksverlust
- Erschöpft und erleben deutlicher Einschränkungen im täglichen Leben
- eine Herzmuskelentzündung bei verschleppten Virusinfekten
- Infektionen, so dass andere Krankheiten, für die man veranlagt ist, z.B. Asthma auslöst
- Symptome wie gesteigerte Ängstlichkeit oder Depressionen

Was muss ich tun?

Diese Auswirkungen muss der/die Betroffene dann, **über Fachärzte in Verbindung mit der positiven Testung Covid-19 und deren Verlauf abklärt werden**, welche als Arbeitsunfall zuzurechnen sind.

Der/die betroffene Beschäftigte muss einen formlosen Antrag auf die benannten mögliche Arbeitsunfallfolgen an die Unfallkasse / Berufsgenossenschaft stellen. Dann prüft diesen Antrag die gesetzliche Unfallversicherung.

Bei Anerkennung haben die betroffenen Beschäftigten im Krankheitsfall **Anspruch auf Verletztengeld, Reha-Leistungen oder bei besonderer Schwere eine MdE Rente.**

Was tun bei einer Ablehnung?

Wenn Sie **ein Schreiben der Unfallversicherung** mit einer Ablehnung erhalten, können Sie gegen diesen Bescheid **innerhalb von einem Monat** formlos **Widerspruch** einlegen. Eine inhaltliche Begründung können Sie nach einer Beratung nachliefern.

Sollten Sie **kein Schreiben der Unfallversicherung** bekommen haben und durch Ihren Arzt erfahren, dass die Behandlung nun von der Krankenkasse übernommen wird, setzen Sie sich schnellstmöglich mit Ihrer Unfallversicherung in Verbindung und **fordern Sie einen Bescheid**.

Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit Hamburg

Beratung zu Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen

Insbesondere unterstützen wir bei der Anzeige einer Berufskrankheit oder bei Problemen aufgrund von Folgen eines Arbeitsunfalls und klären mit den Ratsuchenden das weitere Vorgehen

- helfen bei der **Formulierung eines Widerspruchs** bei Ablehnung
- Klären Inhalte von Gutachten und helfen bei der **Erstellung von Stellungnahmen**
- Unterstützung durch **Stellungnahmen in Sozialgerichtsverfahren**

siehe auch unter: <https://www.arbeitundgesundheit.de/beratung/>

Nachfragen zu dem Vortrag

Bei evtl. nicht zu klärenden Nachfragen bitte im
Nachhinein **nur** über

buero@arbeitundgesundheit.de und
schäfer@arbeitundgesundheit.de zu mailen.

siehe auch unter:

<https://www.arbeitundgesundheit.de/beratung/>

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

BERATUNGSSTELLE

Arbeit &
Gesundheit



Thorsten Schäfer

Beratungsstelle Arbeit & Gesundheit, Hamburg
Beratung zu Berufskrankheiten und Arbeitsunfall
eMail: schaefer@arbeitundgesundheit.de